

Nr.: 37/2020

Datum: 22.07.20

Für Witwen und Witwer: Mehr Geld für Hinterbliebene

Von der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2020 profitieren auch Witwen und Witwer. Es gibt nicht nur mehr Rente, sondern auch einen höheren Freibetrag für das eigene Einkommen.

Zum 1. Juli 2020 wurden die gesetzlichen Renten im Westen um 3,45 Prozent und im Osten um 4,2 Prozent angehoben. Entsprechend steigen auch die Hinterbliebenenrenten. Das geschieht automatisch. Aus 1.000 Euro Hinterbliebenenrente werden damit in den alten Ländern 1.034,50 Euro, in den neuen Ländern 1.042 Euro. Von der Rente gehen nach wie vor Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung ab.

Für alle Witwen und Witwer, die Hinterbliebenenrente erhalten, ist ein Teil ihres eigenen Einkommens anrechnungsfrei. Das heißt, sie können im Rahmen eines Freibetrags eine eigene Rente erhalten oder dazuverdienen, ohne dass ihre Hinterbliebenenrente gekürzt wird. Ab Juli 2020 beträgt der Freibetrag für Einkünfte zusätzlich zur Witwenrente in den alten Bundesländern 902,62 Euro monatlich. In den neuen Ländern liegt dieser Freibetrag bei 877,27 Euro. Nettoeinkommen, das darüber liegt, wird zum Teil mit der Hinterbliebenenrente verrechnet. Ob dabei der Ost- oder der Westwert zugrunde gelegt wird, hängt von vom Wohnsitz ab.

Bei der „großen Hinterbliebenenrente“ beträgt der Freibetrag stets das 26,4-fache des jeweils geltenden aktuellen Rentenwerts. Der Rentenwert beträgt von Juli 2020 an in den alten Bundesländern 34,19 Euro und in den neuen Ländern 33,23 Euro.

Freibetrag West: $26,4 \times 34,19 = 902,62$ Euro; Freibetrag Ost: $26,4 \times 33,23 = 877,27$ Euro

Entscheidend dafür, wann die Witwenrente gekürzt wird, ist, ob die Altersrente noch unterhalb des Freibetrags liegt. Allerdings geht nicht die volle Altersrente in die Rechnung ein, sondern eine fiktive Nettorente. Diese fiktive Nettorente ergibt sich nach Abzug einer Pauschale von der Bruttorente. Der pauschale Abzug beträgt 14 Prozent bei allen, die ab 2011 in Rente gegangen sind, 13 Prozent bei allen anderen.

Diese fiktive Nettorente wird dem Freibetrag gegenübergestellt. Gekürzt wird die Hinterbliebenenrente erst, wenn die Nettorente den Freibetrag überschreitet. Generell gilt: Vom Nettoeinkommen, das den Freibetrag übersteigt, werden nur 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Auch Arbeitnehmer müssen mit einer Kürzung der Witwenrente rechnen, wenn Ihr Verdienst den Freibetrag überschreitet. Maßgeblich ist auch hier wieder das fiktive Nettoeinkommen, das sich aus dem Bruttoeinkommen minus einer Pauschale errechnet. Im Vergleich zu Altersrenten gilt hier aber ein höherer pauschaler Abzug: 40 Prozent. Die Pauschale ist deshalb so hoch, weil Arbeitnehmer noch Beiträge zur Rentenversicherung zahlen und meist erhebliche Lohnsteuerabzüge haben.

Weiterführende Informationen unter: <https://www.ihre-vorsorge.de/rente/gesetzliche-rente/witwenrente.html>

Quelle: https://www.ihre-vorsorge.de/magazin/lesen/witwenrente-mehr-geld-fuer-hinterbliebene.html?cid=ivnews1_abgerufen_am_22.07.2020